

Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg vom 11.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 01/2010 vom 14.01.2010) wird nachstehend der Wortlaut der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt :

1. die Friedhofssatzung der Stadt Merseburg vom 06.11.1996 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 13/1996 vom 22.11.1996)
2. die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg vom 11.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr.01/2010 vom 14.01.2010)

Merseburg, den 23.02.2010

Bühligen
Oberbürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Merseburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Einzugsbereich der Stadt Merseburg gelegenen kommunalen Friedhöfe:

Zentralfriedhof Merseburg
Kötzschener Friedhof
Friedhof Meuschau
Friedhof Beuna (Geiseltal)

§ 2

Friedhofszweck

(1) Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt.

(2) Friedhöfe dienen der Bestattung / Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Merseburg waren oder ein Recht auf Bestattung / Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung / Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Merseburg.

(3) Beisetzungen in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgen nur im Zentralfriedhof.

(4) Verstorbene, die in einem Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsanforderungen bestattet / beigesetzt werden sollen, können im Zentralfriedhof bestattet / beigesetzt werden.

(5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadt Merseburg.

(2) Die Stadt Merseburg ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Gräberfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsanforderungen ein.

(3) Die Abteilung Friedhofswesen führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Pläne der Friedhöfe
- Belegungspläne für alle Gräberfelder
- Datenträger (wie Kartei oder Diskette) mit folgenden Angaben:

Angabe zum Gräberfeld / Abteilung, Reihe, Grabnummer,
Name und Daten des Verstorbenen,
Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten/Inhaber der
Graburkunde,
die Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes / Ruhefrist.

- Übersichts- oder Teilpläne auf kommunalen Friedhöfen für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie aufgrund ihres kulturgeschichtlichen Wertes zu erhaltender Grabstätten.

§ 4

Umgestaltung von Belegungsflächen

(1) Die Umgestaltung von Belegungsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Abteilung Friedhofswesen.

(2) Bei einer Umgestaltung von Wahlgräbern ist das Einverständnis der Nutzungsberechtigten davon betroffener Gräber einzuholen.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus zwingendem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen / Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen / Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattung / Beisetzung in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen / Umbettung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten / Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern Bestatteten / Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Gräber umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern dem Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Abteilung Friedhofswesen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:

Mai – September	7.00 – 20.00 Uhr
Oktober – April	8.00 – 18.00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekanntzugeben.

- (2) Die Abteilung Friedhofswesen kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Das Begehen der Friedhofswege bei Schnee und Eisglätte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet.

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Abteilung Friedhofswesen und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden

- ambulanter Verkauf von Waren aller Art

- das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste

- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung / Beisetzung störende Arbeiten auszuführen

- die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten

- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern

- zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

(4) Die Abteilung Friedhofswesen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Abteilung Friedhofswesen, sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Abteilung Friedhofswesen die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten

Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Abteilung Friedhofswesen begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten schuldhaft im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Unbeschadet § 7 Abs. 3 (4.Anstrich) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Merseburg festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung / Beisetzung ist nach Eintritt des Todes bei der Abteilung Friedhofswesen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Abteilung Friedhofswesen setzt Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Die Bestattungen / Beisetzungen erfolgen regelmäßig werktags.

(5) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Urnenreihengrab beigesetzt.

(6) Die Träger für Erdbestattungen / Urnenbeisetzungen werden durch die Abteilung Friedhofswesen gestellt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Abteilung Friedhofswesen möglich.

§ 10

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtung dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen (Metalleinsätze bei Überführungen im Ausland Verstorbener ausgenommen) hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

- für Kinder bis 6 Jahre 1,60 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit
- für Personen über 6 Jahre 2,05 m lang, 0,80 m hoch, 0,50 m breit.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Abteilung Friedhofswesen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch die Abteilung Friedhofswesen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör an vorhandenen Erdbestattungswahlgräber vorher entfernen zu lassen.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt bei:

Erdbestattungen

- für Kinder bis zum 6. Lebensjahr 20 Jahre
- für Personen über 6 Jahre 25 Jahre

Urnenbeisetzungen

25 Jahre

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Abteilung Friedhofswesen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte/ Inhaber der Graburkunde.

(4) Alle Umbettungen werden durch die Abteilung Friedhofswesen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umsetzung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Gräber

§ 14

Gräberarten

(1) Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Gräber werden unterschieden in:

a) Reihengräber
Erdbestattungsreihengrab
Urnenreihengrab

b) Wahlgräber
Erdbestattungswahlgrab
Urnenwahlgrab

c) Urnengemeinschaftsanlage nur auf dem Zentralfriedhof

d) Ehrengräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Abteilung Friedhofswesen ist verpflichtet, bei Zuweisung von Reihengräbern oder Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, den zukünftigen Nutzungsberechtigten der

Graburkunde über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an Gräbern zu informieren.

(5) Die Zuweisung von Reihengräbern sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern erfolgt nur bei Eintritt eines Sterbefalles.

(6) Der Nutzungsberechtigte der Graburkunde / des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Abteilung Friedhofswesen mitzuteilen. Die Abteilung Friedhofswesen haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 15

Reihengräber

(1) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden / Beigesetzenden vergeben. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgestellt.

(2) Es sind eingerichtet:

- Reihengräber für Erdbestattungen Personen bis 6 Jahre
- Reihengräber für Erdbestattungen Personen über 6 Jahre
- Urnenreihengräber

(3) Die Grabgröße beträgt:

Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

- | | |
|--|---------------|
| - für ein Erdbestattungsreihengrab Personen bis 6 Jahre | 1,60 x 0,80 m |
| - für ein Erdbestattungsreihengrab Personen über 6 Jahre | 2,30 x 0,80 m |
| - für ein Urnenreihengrab | 1,00 x 1,00 m |

Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsanforderungen

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| - für ein Erdbestattungsreihengrab | 2,50 x 1,30 m |
| - für ein Urnenreihengrab | 1,20 x 1,20 m |

Rasengrabfeld

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| - für ein Erdbestattungsreihengrab | 1,50 x 0,75 m |
| - für ein Urnenreihengrab | 1,20 x 1,20 m |

(4) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche / Urne bestattet / beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einem Sarg zu bestatten.

(5) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt zugeben.

§ 16

Wahlgräber

(1) Es sind eingerichtet:

- Wahlgräber für Erdbestattungen ein- und zweistellig
- Urnenwahlgräber

(2) Die Grabgröße beträgt:

Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

- | | |
|--|---------------|
| - für ein Erdbestattungswahlgrab einstellig | 2,30 x 0,80 m |
| - für ein Erdbestattungswahlgrab zweistellig | 2,30 x 2,40 m |
| - für ein Urnenwahlgrab | 1,20 x 1,20 m |

Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen

- | | |
|--|---------------|
| - für ein Erdbestattungswahlgrab einstellig | 2,50 x 1,30 m |
| - für ein Erdbestattungswahlgrab zweistellig | 2,50 x 2,60 m |
| - für ein Urnenwahlgrab | 1,20 x 1,20 m |

Rasengrabfeld

- | | |
|--|---------------|
| - für ein Erdbestattungswahlgrab einstellig | 1,50 x 0,75 m |
| - für ein Erdbestattungswahlgrab zweistellig | 1,50 x 1,50 m |
| - für ein Urnenwahlgrab | 1,20 x 1,20 m |

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 3 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Abteilung Friedhofswesen.

Die Abteilung Friedhofswesen ist verpflichtet, jeden Inhaber eines Nutzungsrechtes über alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Pflichten und Rechte an der Grabstätte zu informieren.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet / beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen / Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(8) Die Nutzungszeit für Wahlgräber beträgt 30 Jahre. Es wird eine Graburkunde ausgestellt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.

(9) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(10) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Gräften sind nicht gestattet.

(11) Urnenwahlgräber sind Grabstätten auf denen bis zu vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden können.

(12) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung / Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(13) Auf den Ablauf des Nutzungsvertrages wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf dem Grab hingewiesen.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage auf dem Zentralfriedhof

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Das Gemeinschaftsmal und die Anlage werden durch die Stadtverwaltung erstellt und unterhalten.

(2) Umbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.

§ 18

Ehrengräber

- (1) Ehrengräber werden nur als Wahlgräber (Erdbestattungs- oder Urnenwahlgräber) vergeben. Sie werden als Einzelgräber oder Gemeinschaftsgräber angelegt.
- (2) Zur Errichtung von Ehrengräbern benötigen die Ehrengräberstifte (Vereine, Genossenschaften) die Zustimmung der Abteilung Friedhofswesen (Ausnahme bilden Ehrengrabbeschlüsse des Stadtrates von Merseburg).
- (3) Der Nutzungsberechtigte (Vereine, Genossenschaften) ist für die Pflege und Unterhaltung (finanzielle Absicherung) verantwortlich.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Aufgabe derselben werden Ehrengräber analog der Wahlgräber (§ 16 Pkt. 13) beräumt.

V. Gestaltung der Gräber

§ 19

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Zentralfriedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsanforderungen eingerichtet. Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind nur auf dem Zentralfriedhof eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, ein Grab in einer Abteilung mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsanforderungen zu wählen. Die Abteilung Friedhofswesen hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung / Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung / Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen.
- (3) Die Lage der einzelnen Gräberfelder ist dem in der Anlage 1 beigefügtem Übersichtsplan des Zentralfriedhofes zu entnehmen.

§ 20

Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsanforderungen (§§21, 23 und 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.

§ 21

Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen auf dem Zentralfriedhof

(1) Um auf dem Zentralfriedhof eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum (Gräberfeld / Teilfeld) zu erhalten und zu gewährleisten, wurden durch die Abteilung Friedhofswesen Gestaltungsregeln für die Anlage und Ausgestaltung der Grabstätte sowie die Gestaltung des Grabmales für festgelegte Bereiche aufgestellt.

(2) Diese Gestaltungsregeln umfassen:

- die Anlage der Gräber (Rasengräber)
- das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
- die sonstigen baulichen Anlagen (Einfassung)

(3) Diese Gestaltungsregeln sollen die Entwicklung zum personenbezogenen und damit individuellen Grab / Grabmal fördern.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

(1) Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

bis 1,00 m Höhe	0,12 m
ab 1,00 m Höhe	0,14 m
ab 1,20m – 1,50 m Höhe	0,16 m

(3) Schutzhüllen und Verkleidung an Grabmalen sind nicht gestattet.

§ 23

Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen auf dem Zentralfriedhof

(1) Durch die Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, ruheausstrahlendes Gesamtbild bei den Gräbern / Grabmalen ausgewiesener Gräberfelder erreicht werden.

(2) Die Gestaltungsanforderungen stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern.

(3) Um dies zu erreichen, werden solche Materialien, Bearbeitungen, Formen und Gestaltungen, die keine inhaltliche Begründung besitzen bzw. den Gräberfeldeindruck gestalterisch beeinträchtigen, nicht zugelassen.

(4) Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

- keine Verwendung von tiefschwarzen und grellweißem Gestein
- keine Aufstellung von Findlingen in Gräberfeldern
- keine Verwendung von Betonwerkstein
- keine Verwendung von Glas, Emaille, Kunststoff und Lichtbildern
- keine Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen
- Grabplatten dürfen in ihrer Größe bei Urnengräbern $\frac{1}{3}$ und bei Erdbestattungswahlgräbern $\frac{1}{4}$ der Stättenfläche nicht überschreiten
- die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben
- asymmetrische Grabmalformen sind nicht zugelassen
- die Grabmale müssen allseitig gleichwertig bearbeitet sein
- Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole
- keine Anwendung erhabener Schriften im Kasten
- Inschriften und Symbole sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, so dass in der Regel eine farbige Behandlung entfällt, andernfalls ist nur eine Tönung im Farbton des Steinmaterials zulässig
- für Inschriften ist die Großbuchstabenschrift vorgeschrieben (Ausnahmen nur bei inhaltlicher Begründung), aufgesetzte Metallbuchstaben sind nicht zugelassen
- das Auslegen von Schrift und Symbol mit Gold oder Silber ist nicht gestattet
- Schriftbossen für Zweitschriften bei erhabener Schrift sind auf das notwendige Maß zur Nachbeschriftung zu reduzieren und mit Mattschliff zu versehen
- das Setzen von Einfassungen ist nicht gestattet, die Gräber dürfen nur mit einer Grabumrandung im gleichen Material des Grabmales in bodengleicher Höhe umsäumt werden.

(5) Abmessungen

	Maximales Raummaß in m ³	Mindestdicke = Mindeststärke in m	Größte Breite = maximale Breite in m	Größte Höhe in m	Geringste Höhe bei stehenden Grabmalen in m
Steingrabmale für Urnengrabstätten stehend oder liegend *	0,085	0,18	0,45	1,00	0,70
Steingrabmale für einstellige Erdbestattungsstätten, Reihengrab- und einstellige Wahlgrabstätten stehend oder liegend *	0,15	0,18	0,50	1,20	0,80
Steingrabmale für zweistellige Erdbestattungsstätten, Wahlgrabstätten stehend oder liegend *	0,20	0,20	0,60	1,40	0,90

Kreuzförmige Grabmale können die Breite überschreiten, wenn das vorgegebene Raummaß eingehalten wird.

* Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

(6) Auf einem zweistelligen Erdbestattungsgrab können auch je Stelle Grabmale entsprechend einer einstelligen Stätte aufgestellt werden.

(7) Die Mindestgröße liegender Grabmale beträgt 0,40 x 0,40 m, die Mindeststärke 0,10 m.

§ 24

Grabeinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind in Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen aus Naturstein oder bearbeiteten Betonwerkstein zulässig.

(2) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.

(3) Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Abteilung Friedhofswesen.

(4) Grabgitter sind an neu anzulegenden Gräbern nicht zulässig.

§ 25

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Abteilung Friedhofswesen. Der Antragsteller hat bei Reihengräbern die Graburkunde, bei Wahlgräbern das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Beantragung ist das Formblatt Genehmigungsantrag zur Aufstellung eines Grabmales zu verwenden.
- (3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 einzureichen.
- (4) Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang durch die Abteilung Friedhofswesen zu bearbeiten.
- (5) Entsprechen Grabmale nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Abteilung Friedhofswesen zu Lasten des Nutzungsberechtigten der Graburkunde an der Grabstätte entfernt.
- (6) Die Veränderung von Grabmalen sowie Errichtung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (8) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Bestattung / Beisetzung verwendet werden.
- (9) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 26

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Abteilung Friedhofswesen vorzuweisen.
- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Gebäude der Abteilung Friedhofswesen überprüft werden können.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Versetzrichtlinie des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Abteilung Friedhofswesen überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich nach der Frostperiode.

§ 28

Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in würdigen und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Graburkunde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte der Graburkunde verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Abteilung Friedhofswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Abteilung Friedhofswesen nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Abteilung Friedhofswesen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Abteilung Friedhofswesen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Nutzungsberechtigte der Graburkunde nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte der Graburkunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 29

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit / Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Abteilung Friedhofswesen entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit / Ruhezeit oder Entzug der Nutzungsrechte oder wenn Abs.1 zutrifft, sind die Grabmale einschließlich der Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen der festgelegten Fristen, so ist die Abteilung Friedhofswesen berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Abteilung Friedhofswesen ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Das Grabmal geht in das Verfügungsrecht der Abteilung Friedhofswesen über.

(3) Die Abteilung Friedhofswesen ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Charakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit.

(4) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens nach drei Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten.

(5) Der Nutzungsberechtigte der Graburkunde kann die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Abteilung Friedhofswesen.

(7) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, sollten weitgehend vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 31

Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

(1) In Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Gräber, unbeschadet den Bestimmungen der §§ 20 und 30, keinen besonderen Anforderungen.

(2) Gehölze auf Gräbern, die eine Höhe von 1,50 m erreicht haben, gehen in das Verfügungsrecht der Abteilung Friedhofswesen über. Die Nutzungsmöglichkeit solcher Gräber ist eingeschränkt.

§ 32

Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen auf dem Zentralfriedhof

(1) Die Gräber müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.

(2) Unzulässig ist:

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte der Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung der Abteilung Friedhofswesen das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte der Graburkunde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Abteilung Friedhofswesen in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Abteilung Friedhofswesen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Gräber beräumen und einebnen lassen.

(3) Gräber mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte der Graburkunde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Abteilung Friedhofswesen den Grabschmuck entfernen.

VIII. Feierhallen und Trauerfeiern

§ 34

Benutzung der Feierhallen

(1) Die Feier- / Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Abteilung Friedhofswesen und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

§ 35

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in dafür bestimmten Räumen (Feierhallen) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Abteilung Friedhofswesen stellt die Grunddekoration in den Feierhallen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Feierhallen, die nicht im Zusammenhang einer Bestattung / Beisetzung steht, bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Abteilung Friedhofswesen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36

Alte Rechte

Die Nutzungszeiten von Grabstätten, die nach Satzungen errichtet wurden, die dieser Satzung zeitlich vorausgingen, bleiben bestehen.

§ 37

Haftung

Die Stadt Merseburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlage oder ihrer Einrichtungen, durch Personen, Tiere oder Elementarschäden entstehen.

Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

Der Stadt Merseburg obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung der von der Abteilung Friedhofswesen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen § 6 betritt,
- b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
- c) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 ausübt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 außerhalb der Öffnungszeiten ausübt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 den ordnungsgemäßen Zustand nicht wieder herstellt.
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 22, 23),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Abteilung Friedhofswesen entfernt (§ 29 Abs. 1),
- j) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 30 Abs. 7),
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 33).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 40

Inkrafttreten